

BEITRAGSSÄTZE UND FAMILIENZULAGEN AB 1. JANUAR 2023

1. BEITRÄGE DER ARBEITGEBENDEN UND ARBEITNEHMENDEN

Die Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden an die AHV/IV/EO bleiben unverändert. Der Solidaritätsbeitrag von 1 % an die Arbeitslosenversicherung auf Lohnbestandteilen über 148'200 Franken wird per 1.1.2023 aufgehoben.

Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden an die AHV/IV/EO 2023			
	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
AHV/IV/EO	5.3%	5.3%	10.6%
ALV	1.1%	1.1%	2.2 %
	für Lohnbestandteile bis CHF 148'200	für Lohnbestandteile bis CHF 148'200	

2. BEITRÄGE DER SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

Der Mindestbeitrag wird von 503 Franken auf 514 Franken erhöht. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende liegt neu bei 58 800 Franken (bisher 57 400 Franken). Die untere Einkommensgrenze wird auf 9 800 Franken erhöht (bisher 9 600 Franken).

Sinkende Beitragsskala 2023							
Jährliches in CHF	Erwerbseinkommen		AHV/IV/EO- Beitragssatz	Jährliches in CHF	Erwerbseinkommen		AHV/IV/EO- Beitragssatz
	von mind.	aber weniger als			von mind.	aber weniger als	
9 800		17 500	5.371	38 800		41 300	6.976
17 500		21 300	5.494	41 300		43 800	7.222
21 300		23 800	5.617	43 800		46 300	7.469
23 800		26 300	5.741	46 300		48 800	7.840
26 300		28 800	5.864	48 800		51 300	8.209
28 800		31 300	5.987	51 300		53 800	8.580
31 300		33 800	6.235	53 800		56 300	8.951
33 800		36 300	6.481	56 300		58 800	9.321
36 300		38 800	6.728	58 800			10.000

3. FAMILIENZULAGEN

Das Mindesteinkommen für den Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende beträgt CHF 7'350.00 im Jahr bzw. 612.50 im Monat.

Die bezugsberechtigten Kinder in den Kantonen **Graubünden, Glarus und St. Gallen** haben mit einer gültigen Verfügung wie folgt Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen:

Höhe Familienzulagen ab 01.01.2023		
Kanton	Kinderzulagen bis 16 Jahre	Ausbildungszulagen ab 16 bis 25 Jahre
GR	CHF 230.00	CHF 280.00
GL	CHF 200.00	CHF 250.00
SG	CHF 230.00	CHF 280.00

Beitragssätze für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende ab 01.01.2023		
Kanton	Beitragssatz Arbeitgebende	Beitragssatz Selbständigerwerbende
GR	1.60 %	1.60 %
GL	1.4 %	1.4 %
SG	1.8 %	1.6 %

MELDEPFLICHT

Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, die den Anspruch auf Familienzulagen und dessen Höhe beeinflussen, müssen dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Ausgleichskasse unaufgefordert innerhalb von 10 Tagen schriftlich gemeldet werden. Das betrifft auch solche, die zu einer Änderung in der Erstanspruchsberechtigung führen.

Diese Mitteilung vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.